



## **Aktuelles zur Entgeltumstellung in der Abwasserentsorgung**



### **Unvollständige oder fehlerhafte Eigentümerdaten**

Die bei den Verbandsgemeindewerken gespeicherten Personendaten von künftig beitragspflichtigen Grundstücken weichen in vielen Fällen von den Eigentumsverhältnissen ab. So befindet sich in unserem Datenbestand häufig noch ein „alter“ Eigentümer. Oft haben wir nur einen der Eigentümer gespeichert, obwohl ein

Grundstück mehreren Personen (Erbengemeinschaften u. A.) gehört. Manchmal kommunizieren wir auch mit Mietern, Pächtern oder Hausverwaltungen.

Ursächlich für viele der Diskrepanzen ist, dass die Grundbuchämter den Werken Änderungen nicht automatisch mitteilen. Auch die betroffenen Eigentümer melden sich nicht immer, z. B. bei Umschreibungen von Eltern auf Kinder. Teilweise wurden die Abweichungen früher von uns auch toleriert, beispielsweise wenn von Kunden um eine unmittelbare Abrechnung mit dem Mieter gebeten wurde.

### **Kann das so bleiben?**

Die für die spätere Beitragserhebung maßgeblichen Daten (Grundstücksfläche, Zahl der Vollgeschosse, mögliche Abflussfläche) müssen schriftlich festgesetzt werden, die entsprechenden Bescheide sind dem bzw. den Eigentümer/n zuzustellen. Deshalb ist es zwingend notwendig, im Register der Werke die korrekten und vollständigen Eigentümerdaten vorzuhalten. Abweichungen müssen in nächster Zeit bereinigt werden, selbst wenn es bei der Zahlung der Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte in der Vergangenheit zu keinen Problemen gekommen ist. Aus abrechnungstechnischen Gründen erfolgen die Korrekturen in der Regel rückwirkend zum 31.12.2019.

### **Auswirkungen auf die betroffenen Kunden**

Alle von der Bereinigung betroffenen Eigentümer sowie fälschlicherweise gespeicherten Personen werden im Laufe dieses Jahres angeschrieben und über die Korrekturen informiert. Darüber hinaus ist zu regeln, wie mit den in 2020 bereits fälligen Wasser-/Abwasser-Raten umgegangen wird. Wurden diese schon vom aktuellen Eigentümer entrichtet, ist nichts zu veranlassen. In allen anderen Fällen gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Einzahler erhält die entrichteten Beträge zurück, die Entgelte für das Jahr 2020 werden in voller Höhe vom künftigen Rechnungsadressaten angefordert.
2. Wenn die Beteiligten zustimmen, erfolgt eine Umbuchung auf das Kundenkonto des Eigentümers.

**Zur Vereinfachung empfehlen die Verbandsgemeindewerke die zweite Möglichkeit.**

### **Was ist bei Umbuchungen zu beachten?**

Zusammen mit den Informationsschreiben wird eine Einverständniserklärung verschickt, die unterzeichnet und den Werken schnellst möglich zurückgeschickt werden muss. Die dem Info-Schreiben ebenfalls beigefügten Abrechnungen (für den bisherigen Zahler) und Vorauszahlungsbescheide (für den künftigen Rechnungsadressaten) können Sie in diesen Fällen einfach zu Ihren Akten nehmen.

### **Nochmals: Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke**

In den bisherigen Veröffentlichungen haben wir erläutert, dass mit der Umstellung erstmals auch für unbebaute Grundstücke Abwasserentgelte zu zahlen sind. Aufgrund verschiedener Nachfragen weisen wir nochmals darauf hin, dass die Beitragspflicht lediglich für **bebaubare** Grundstücke besteht. **Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind nicht beitragspflichtig.**

### **Wir beraten Sie gerne!**

Unsere Kollegen Janine Kornapp und Jürgen Nickel beantworten Ihre Fragen dienstags (14 – 16 Uhr) und donnerstags (15:30 – 17:30 Uhr) unter den Telefonnummern 02603/793-532 bzw. -521 gerne persönlich. Alle Artikel finden Sie außerdem auf [www.vgben.de](http://www.vgben.de) - VG-Werke – Entgeltumstellung.

**Ihre Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau**